

Norbert Wein, Karlsruhe

Aktuelle Rechtsprechung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes*

Fünf Jahre nach der Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes warten die Versicherten, Arbeitgeber und Zusatzversorgungseinrichtungen immer noch darauf, dass die höchsten Gerichte Klarheit über die rechtliche Bewertung des Systemwechsels schaffen. In den entsprechenden Klageverfahren geht es dabei weniger um die Rechtmäßigkeit des Systemwechsels an sich; diesen hielten bisher alle befassten Gerichte für grundsätzlich zulässig. Streitpunkt ist vielmehr die Berechnung der im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften, die auf der Grundlage der Startgutschriften in das neue Betriebsrentenmodell übertragen wurden.

Auch wenn eine höchstrichterliche Entscheidung zu nahezu allen Fragen des Systemwechsels noch aussteht, waren die Gerichte bislang nicht untätig. So ergingen im letzten Jahr zahlreiche Urteile zum Leistungsrecht der VBL. Es liegt nahe, dass versucht wird, aus diesen Entscheidungen – insbesondere denen des Bundesgerichtshofs – eine Tendenz abzuleiten, wie die Rechtsprechung die Systemumstellung abschließend bewerten könnte.

I. Rechtsprechung zu den Startgutschriften

Neben den Revisionen, die die Startgutschriften für die *rentenfernen* Jahrgänge betreffen, liegen dem Bundesgerichtshof nach den ersten Entscheidungen des OLG Karlsruhe vom Dezember des vergangenen Jahres nun auch Revisionen

zu den Startgutschriften für die *rentennahen* Jahrgänge vor. Bezüglich der Verfahren, die die Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge zum Gegenstand haben, sind im vergangenen Jahr einmal der Beschluss des OLG Köln, der von der Argumentationslinie des OLG Karlsruhe abweicht, sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Verfassungsbeschwerde zu § 18 BetrAVG hervorzuheben. Eine (erste) abschließende Entscheidung verkündete der Bundesgerichtshof¹ im März dieses Jahres aber zunächst über die Startgutschriften für am 1.1.2002 beitragsfrei Versicherte.

1. Urteil des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte

Eine Startgutschrift für beitragsfrei Versicherte erhalten Versicherte, deren Pflichtversicherung vor dem 1.1.2002 beendet war. Der vom Bundesgerichtshof entschiedene Fall betraf darüber hinaus eine Klägerin, die die Wartezeit von 60 Umlagemonaten noch nicht erfüllt hatte.

Der Bundesgerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die Startgutschrift der Klägerin (§ 80 VBL) ohne Verstoß gegen höherrangiges Recht berechnet wurde.

Startgutschriften für am 1.1.2002 beitragsfrei Versicherte werden wie eine Versicherungsrente nach dem vor der Systemumstellung geltenden Satzungsrecht ermittelt (§ 44 d.S. a.F.). Dabei sind, wie auch der Bundesgerichtshof jetzt bestätigt hat, Altersfaktoren, die erst nach der Systemumstellung in die VBL-Satzung eingeführt wurden, nicht zu berücksichtigen. Es sei auch keine unangemessene Benachteiligung und Verstöße auch nicht gegen höherrangiges Recht, wenn der Satzungsgeber aufgrund seines Gestaltungsermessens auf eine Verzinsung und eine Dynamisierung der Startgutschrift verzichte.

In seiner Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die Vereinbarkeit der Systemumstellung mit höherrangigem Recht ausdrücklich dahinstehen lassen. Außerdem betrifft die Entscheidung nur zum 1.1.2002 beitragsfrei Versicherte, die die Wartezeit nicht erfüllt haben, also einen ganz begrenzten Personenkreis. Eine Tendenz, wie er für die Startgutschriften in den übrigen Fällen entscheiden wird, kann dem Urteil daher nicht entnommen werden.

Aus Sicht der Zusatzversorgung ist die Entscheidung des Senats aber deshalb erfreulich, weil die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers und insbesondere die Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) der hinter der Satzung stehenden Tarifvertragsparteien hervorgehoben wurden.

2. Die Rechtsprechung zu den Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge

Die Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge (also die Pflichtversicherten, die zum Zeitpunkt der Systemumstellung noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten) werden nach der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG ermittelt.

Über die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe sowie der Landgerichte Köln und München I wurde bereits diskutiert². Neu sind zu diesem Thema hinzugekommen ein Beschluss des OLG Köln, also eine weitere Äußerung eines Oberlandesgerichtes, und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde zu § 18 BetrAVG.

* Aktualisierte Fassung eines Vortrags gehalten auf der aba-Jahrestagung am 24.5.2007 in Stuttgart.

¹ BGH vom 28.3.2007 – IV ZR 145/06 –, BetrAV 2007 S. 578.

² Vgl. den Vortrag gehalten auf der aba-Jahrestagung am 3.5.2006 in Fulda, BetrAV 2006 S. 331.

a) Die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe

Das OLG Karlsruhe ist seiner Argumentation treu geblieben. Es kam – erstmals im September des Jahres 2005³ – zu dem Ergebnis, dass eine Berechnung der Startgutschrift auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 BetrAVG nicht geeignet sei, den Wert der im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaft festzulegen. Die auf dieser Grundlage ermittelten Startgutschriften stellten nach Auffassung des Senats die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften folglich nicht verbindlich fest. Eine Berechnung der Anwartschaften für die rentenfernen Jahrgänge habe unabhängig von § 18 Abs. 2 BetrAVG zu erfolgen. Die nach der Satzung der VBL vorgesehene Berechnung der Startgutschriften stelle einen Eingriff in die erdiente Dynamik dar, der auch nicht gerechtfertigt sei. Das OLG Karlsruhe vertrat die Meinung, dass der erdiente Teilbetrag vielmehr entsprechend der für die Privatwirtschaft geltenden Regelung des § 2 BetrAVG zu ermitteln sei. Das Gericht will zudem am Verhandlungsergebnis der Tarifvertragsparteien ein Abwägungsdefizit erkennen. Es warf den Tarifvertragsparteien vor, dass diese in der irrigen Annahme, § 18 Abs. 2 BetrAVG sei für die Ermittlung der erdienten Anwartschaften alleine maßgebend, die Übergangsregelungen auf einer unzureichenden Entscheidungsgrundlage vereinbart hätten. An diesem Ergebnis hat das OLG Karlsruhe seither unbeirrt festgehalten⁴.

b) Der Beschluss des OLG Köln

Ein etwas anderer Lösungsweg wurde im November des letzten Jahres vom OLG Köln⁵ in einem Berufungsverfahren gewählt. Durch Beschluss hat der Senat das Berufungsverfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache 1 BvR 1700/02 über die Verfassungsmäßigkeit von § 18 Abs. 2 BetrAVG ausgesetzt. In dem Beschluss erklärt das OLG Köln deutlich, dass es – abweichend von der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe – § 18 Abs. 2 BetrAVG für eine entscheidungserhebliche Norm halte und der Senat keine durchgreifenden Bedenken gegen die Vorschrift habe.

Mit diesem Beschluss hat das OLG Köln einen richtigen Weg eingeschlagen und die vom Gesetzgeber speziell für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geschaffene Regelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG – anders als das OLG Karlsruhe – als entscheidungserhebliche Norm anerkannt.

Das OLG Karlsruhe hatte den Tarifvertragsparteien noch vorgeworfen, dass bei der Ausgestaltung der Regelungen für die Ermittlung der Startgutschriften nicht eingehender untersucht worden sei, nach welchen rechtlichen Vorschriften sich der geschützte Besitzstand der rentenfernen Jahrgänge bestimme und nicht festgestellt wurde, dass und mit welcher Intensität in einen geschützten Besitzstand eingegriffen werde. Dieser Kritik hinsichtlich eines Abwägungsdefizits ist das OLG Köln erfreulicherweise entgegengetreten.

c) Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zu § 18 BetrAVG

Inzwischen liegt die vom OLG Köln in Bezug genommene und mit Spannung erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde zu § 18 BetrAVG⁶ vor. Wir hatten gehofft, dass durch die Entscheidung Zwei-

fel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift ausgeräumt werden würden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde jedoch nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschwerdeführer dieses Verfahrens erhielt eine Versicherungsrente nach der bis zum 31.12.2000 geltenden Satzung der VBL. Diese Versicherungsrente musste aufgrund der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁷ erforderlichen Neufassung des § 18 BetrAVG neu berechnet werden. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass sowohl die neue Fassung des § 18 BetrAVG als auch das seinem Versorgungsrentenanspruch entgegenstehende Satzungsrecht der VBL verfassungswidrig seien.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde jedoch insbesondere wegen fehlender Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen. Die Nichtannahme hat es im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschwerdeführer sein mit dem Hauptantrag verfolgtes Rechtsschutzziel – die Gewährung einer nach dem Gesamtversorgungssystem berechneten Versorgungsrente – auch bei einer Anwendung des § 2 BetrAVG nicht erreichen könne. Art. 3 Abs. 1 GG sei durch die Abweichung zwischen der Berechnung der Versicherungsrente nach § 18 BetrAVG und einer fiktiven Berechnung nach § 2 BetrAVG nicht verletzt, denn auch bei Zugrundelegung von § 2 BetrAVG stünde dem Beschwerdeführer keine Versorgungsrente, sondern nur der in § 2 BetrAVG vorgesehene Bruchteil der ohne vorzeitiges Ausscheiden geschuldeten Leistung zu.

Auch einen Verstoß gegen Art. 14 GG konnte das Gericht nicht erkennen. Es hat in der Entscheidung zwar offen gelassen, ob Versorgungsanwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung von der Eigentumsgarantie erfasst werden. Entscheidend sei aber, dass dem Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt weitergehende Anwartschaften als die durch das angegriffene Gesetz begründeten zugestanden hätten. Der Gesetzgeber sei zudem weder im Hinblick auf Art. 14 GG noch in sonstiger Weise verfassungsrechtlich verpflichtet gewesen, § 2 BetrAVG auf alle Arbeitnehmer zu erstrecken. Ein etwaiger in der Anwendung des Nährungsverfahrens liegender Verfassungsverstoß oder Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit oder des Vertrauensschutzes könnten dem Beschwerdeführer ebenfalls nicht die begehrte Versorgungsrente verschaffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat somit nicht über die Verfassungsmäßigkeit des § 18 BetrAVG entschieden. Im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist jetzt die endgültige Entscheidung des OLG Köln von Bedeutung, das nach seiner vorläufigen Auffassung im ausführlich begründeten Aussetzungsbeschluss die Regelung des § 18 BetrAVG als entscheidungserheblich anerkannt und keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vorschrift geäußert hatte. Sollte das OLG Köln seine vorläufige Auffassung nun bestätigen, ist zu vermuten, dass auch dieses Verfahren dem Bundesgerichtshof zur Revision vorgelegt werden wird. Der Bundesgerichtshof hätte sich in diesem Fall mit zwei sehr unterschiedlichen Ansichten von Oberlandesgerichten auseinander zu setzen.

3. Die Entscheidung des OLG Karlsruhe zu den Startgutschriften für rentennahe Jahrgänge

Nach den Entscheidungen zu den Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge hat das OLG Karlsruhe⁸ im Dezem-

3 OLG Karlsruhe vom 22.9.2005 – 12 U 245/05 –; OLG Karlsruhe vom 22.9.2005 – 12 U 99/04 –, abgedruckt in gekürzter Fassung in ZTR 2005 S. 588.

4 Vgl. zur Kritik an dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.9.2005 – 12 U 245/05 – Komrad, ZTR 2006 S. 356.

5 OLG Köln, Beschluss vom 8.11.2006 – 5 U 204/04.

6 BVerfG, Beschluss vom 9.5.2007 – 1 BvR 1700/02; der Beschluss kann auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de) abgerufen werden; vgl. auch BetrAV 2007 S. 576.

7 BVerfG, Beschluss vom 15.7.1998 – 1 BvR 1554/89 –, ZTR 1999 S. 36 = BetrAV 1999 S. 27.

8 OLG Karlsruhe vom 7.12.2006 – 12 U 91/05 –, ZTR 2007 S. 317.

ber des vergangenen Jahres inzwischen die ersten Urteile zu den Startgutschriften für die rentennahen Jahrgänge verkündet. Die Startgutschriften für diesen besonders schützenswerten Personenkreis werden in enger Anlehnung an das bisherige Leistungsrecht des bis zur Systemumstellung geltenden Gesamtversorgungssystems berechnet. Im Gegensatz zu seiner Rechtsprechung zu den Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge kam das OLG Karlsruhe dabei zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen der neuen Satzung, nach denen die Startgutschriften für die rentennahen Jahrgänge berechnet werden, wirksam sind.

Der Rechtsprechung des LG Karlsruhe zu den rentennahen Startgutschriften⁹, die sich nicht differenziert genug mit den entsprechenden Übergangsregelungen auseinandersetzt, wurde durch die Entscheidung des OLG Karlsruhe der Boden entzogen.

Die Frage, ob ein Eingriff in einen erdienten Besitzstand vorliegt, hat das OLG Karlsruhe – wie auch bei den rentenfernen Jahrgängen – anhand des vom Bundesarbeitsgericht für die Privatwirtschaft entwickelten dreistufigen Prüfungsschemas geprüft.

Nach dem Dreistufenmodell am stärksten geschützt ist der „erdiente Teilbetrag“ der Anwartschaft. Diesen hat der Senat in Anlehnung an die für die Privatwirtschaft geltende Regelung des § 2 BetrAVG ermittelt.

Einen Eingriff in den erdienten Teilbetrag konnte das Gericht jedoch – anders als noch bei den Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge – nicht feststellen. Der Senat hatte in den vorgelegten Fällen die Höhe der Startgutschriften mit der Höhe des in Anlehnung an § 2 BetrAVG ermittelten Betrags verglichen. Nach einer Auswertung mehrerer dem Senat in verschiedenen Berufungsverfahren vorgelegter Sachverhalte ist das Gericht dabei zu der Überzeugung gelangt, dass die Startgutschriften, die nach den Regelungen der VBL-Satzung berechnet wurden, meist deutlich höher waren als die nach § 2 BetrAVG berechneten Werte. Auf dieser Grundlage konnte das Gericht keinen Eingriff in den erdienten Teilbetrag feststellen.

Einen Eingriff auf der zweiten und der dritten Stufe, nämlich in die erdiente Dynamik und in die noch nicht erdienten künftigen Zuwächse, hat das Gericht allerdings bejaht. Die Satzungsregelungen stellten nach Auffassung des Senats allein auf die Arbeitsentgelte in den Jahren vor dem Umstellungsstichtag ab. Abweichend vom endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem werde dadurch der zeitanteilig erdiente Ausgleich eines steigenden Versorgungsbedarfs nicht gewährt. Die tarifvertraglich und in der Satzung vorgesehene Ausschlussfrist verwehre den Versicherten zudem, eine erst bei Eintritt des Versorgungsfalles feststellbare wirtschaftliche Schlechterstellung dann noch geltend zu machen. Aufgrund der für die Satzungskontrolle erforderlichen generalisierenden Betrachtungsweise sei daher von einem Eingriff in die erdiente Dynamik auszugehen. Die mögliche Vergabe von Bonuspunkten hielt das Gericht demgegenüber nicht für geeignet, den steigenden Versorgungsbedarf, der durch das endgehaltsbezogene Gesamtversorgungssystem abgesichert gewesen ist, auszugleichen.

Die Auffassung des OLG Karlsruhe in diesem Punkt überzeugt nicht. Einmal ist die Vergabe von Bonuspunkten zwar sicher vom Verfahren her nicht zu vergleichen mit dem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem. Im Ergebnis geht es aber in beiden Fällen um eine Dynamik der Anwartschaften. Dass sich die Dynamik der Anwartschaften bei der Bonus-

punktevergabe nach Kapitalmarktgrundsätzen richtet, führt nicht automatisch zu einer Schlechterstellung. Eine Kopplung an die Zinsdynamik ist in der betrieblichen Altersversorgung durchaus üblich. Darüber hinaus übersieht das Gericht, dass eine Dynamik der Entgelte sehr wohl zu einer zusätzlichen Erhöhung der späteren Leistungen führt. Ein eventueller Anstieg des Entgelts führt zu weiteren Versorgungspunkten im Punktemodell, die bei Eintritt des Versorgungsfalles zusätzlich zur Startgutschrift zu berücksichtigen sind. Das Gericht lässt zudem bei der Feststellung eines gegenwärtigen Eingriffs in die erdiente Dynamik ausreichen, dass aufgrund abweichender Berechnungsfaktoren zum Umstellungsstichtag und zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles eine erhebliche Verschlechterung der Anwartschaft ernsthaft in Betracht kommt. Ein bloßes Nachteilsrisiko solle demnach genügen, um einen gegenwärtigen Eingriff in die erdiente Dynamik anzunehmen. Fundiert begründet scheint dieses Nachteilsrisiko aus meiner Sicht nicht, insbesondere dann nicht, wenn man wegen des überindividuellen Regelungsgehalts der Satzung bei der gerichtlichen Überprüfung nur einen generalisierenden Maßstab anlegen will.

Im Ergebnis stellt der Senat jedoch fest, dass die Startgutschriften für die rentennahen Jahrgänge nicht zu beanstanden seien. Denn im Gegensatz zu seiner Rechtsprechung zu den rentenfernen Jahrgängen hält das Gericht die Eingriffe auf der zweiten und der dritten Stufe, also die Eingriffe in die erdiente Dynamik und in die künftigen Zuwächse, für gerechtfertigt. Nach Auffassung des Gerichts durften die Tarifvertragsparteien auf der Grundlage des ihnen vorliegenden Datenmaterials zu Recht davon ausgehen, dass eine Substanzgefährdung bzw. eine Substanzaufzehrung bei Fortführung des Gesamtversorgungssystems hätte eintreten können. Die Eingriffe hätten daher erwogen werden dürfen.

Das OLG Karlsruhe hat sich in seiner Entscheidung intensiv mit den Gründen des Systemwechsels bei der VBL sowie den Entscheidungsgrundlagen der Tarifpartner auseinandergesetzt. Wichtig ist in jedem Fall, dass nach Auffassung des Senats die Tarifpartner bei dem Systemwechsel auf die ihnen vorliegenden Gutachten und Daten vertrauen durften. Den Vorwurf der Klägerseite, die Tarifpartner seien von unvollständigen Zahlen ausgegangen, hat das Gericht ebenso zurückgewiesen wie den Vorwurf, dass die VBL früher der Gefahr der Substanzaufzehrung hätte begegnen müssen.

Auch einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vermochte das Gericht nicht zu erkennen. In diesem Zusammenhang hat der Senat betont, dass das Abstellen auf den Stichtag bei der Berechnung der Startgutschriften nicht zu beanstanden sei. Falls darüber hinaus für einen rentennahen Beschäftigten eine Berechnung der Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG günstiger ausfallen würde als eine Berechnung nach den für rentennahe Versicherte geltenden Regelungen, verstoße dies nicht gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Das OLG Karlsruhe ist damit für die Startgutschriften der rentennahen Jahrgänge zu einem anderen Ergebnis als in den Fällen der rentenfernen Jahrgänge gelangt. Die Regelungen zur Berechnung der Startgutschriften für rentennahe Jahrgänge führen nicht zu ungerechtfertigten Eingriffen. Auch wenn das Gericht nach wie vor die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften in Anlehnung an § 2 BetrAVG ermittelt, konnte ein Eingriff in den erdienten Teilbetrag der Anwartschaft nicht mehr festgestellt werden.

Dem Bundesgerichtshof liegen nun Revisionen in den Verfahren über die Startgutschriften sowohl für die rentenfernen als auch für die rentennahen Jahrgänge vor. Zu den Startgutschriften der beitragsfrei Versicherten sind bereits die ersten

⁹ Z.B. LG Karlsruhe vom 11.3.2005 – 6 O 29/04.

Entscheidungen ergangen. Nach der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht steht abschließenden Urteilen des Bundesgerichtshofs zur Frage des Systemwechsels nichts mehr im Wege. Ich gehe davon aus, dass der Bundesgerichtshof gegen Ende des Jahres Klarheit über die rechtliche Bewertung des Systemwechsels schaffen wird.

II. Weitere Rechtsprechung zum Leistungsrecht

Neben der Rechtsprechung zu den Startgutschriften ergingen im vergangenen Jahr einige weitere wichtige Entscheidungen zum Leistungsrecht der VBL.

1. Die Anrechnung eigenen Einkommens

Eine höchstrichterliche Entscheidung zum Leistungsrecht der VBL betraf die Anrechnung eigenen Einkommens bei Bezug einer Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente). Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 20.9.2006¹⁰ festgestellt, dass die VBL verpflichtet ist, dem Kläger eine Witwerrente ohne Anwendung der Regelung zur Einkommensanrechnung (§ 41 Abs. 5 VBLS) auszus zahlen.

Der Kläger dieses Verfahrens erfüllte dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Bezug einer Witwerrente aus der Pflichtversicherung. Daneben erzielte er Arbeitseinkommen aus einem Arbeitsverhältnis. Wenn Rente und Arbeitseinkommen aufeinander treffen, sehen Tarifvertrag und Satzung der VBL entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor, dass das Einkommen auf die Rente angerechnet wird. Bei einem entsprechend hohen Einkommen ist es daher möglich, dass die Betriebsrente durch diese Regelung vollständig zum Ruhen gebracht wird – so im Fall des Klägers.

Der Bundesgerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass § 41 Abs. 5 VBLS wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz unwirksam sei. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹¹ ging der Senat davon aus, dass in Fällen, in denen die Bezüge von beiden Ehegatten erdient sind, der allgemeine Gleichheitssatz gebiete, dass dem überlebenden Ehegatten wenigstens ein Rest des vom verstorbenen Ehegatten erdienten Versorgungsanspruchs zu belassen sei.

Die Tatsache, dass sich die Einkommensanrechnung nach der VBL-Satzung an den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Regelungen orientiere, rechtfertige keine andere Beurteilung. Die Anrechnungsregelung für die gesetzliche Rente sei mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, da Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht dem Lohnersatz dienen, sondern Unterhaltersatz darstellten. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätten Entgeltcharakter. Da sie Lohn für erbrachte Arbeitsleistung und Betriebstreue darstellten, sei die Leistung im Versorgungsfall zu erfüllen und dürfe nicht durch eine individuelle Bedarfsfestlegung auf Null abgesenkt werden.

Gerade die Systemumstellung von einer aus dem Alimentationsgedanken entwickelten betrieblichen Altersversorgung auf ein auf einem Punktemodell beruhendes Betriebsrentensystem gebe – nach Auffassung des Senats – keine Veranlassung für eine anderweitige Beurteilung. Auch auf das „Rentenstammrecht“ dürfe der Kläger nicht verwiesen werden. Im Fall des Klägers hatte das Gericht festgestellt, dass der Kläger erst dann wieder eine Witwerrente erhalten würde, wenn sein monatliches Einkommen auf einen Betrag absinke, der

deutlich unterhalb der Pfändungsfreigrenze liege. Dieses Ergebnis schien dem Senat nicht zumutbar.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft grundsätzlich nur den Fall, in dem die Einkommensanrechnung dazu führt, dass die Betriebsrente vollständig ruht. Auf andere Konstellationen kann das Urteil nicht ohne weiteres übertragen werden.

Hervorzuheben an der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist, dass eine Einkommensanrechnung grundsätzlich weiterhin zulässig ist. Nach den Vorgaben des Senats muss dem überlebenden Ehegatten jedoch zumindest ein Rest des vom verstorbenen Ehegatten erdienten Versorgungsanspruchs belassen werden, wenn – wie hier – die Bezüge von beiden Ehegatten erdient seien. In welcher Höhe die Rente letztendlich auszus zahlen ist, hat der Senat jedoch – zu Recht – offen gelassen. Inzwischen haben sich die Tarifvertragsparteien in § 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 22.6.2007 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) darauf verständigt, dass einem Hinterbliebenen mindestens 35 Prozent der ohne die Vorschriften zur Einkommensanrechnung zustehenden Leistung auszus zahlen sind.

2. Die eingetragene Lebenspartnerschaft in der Zusatzversorgung

Anfang dieses Jahres verkündete der Bundesgerichtshof¹² seine Entscheidung zur Behandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Zusatzversorgung der VBL. Der Senat kam dabei zu dem Ergebnis, dass die VBL weder im Rahmen der Berechnung der Startgutschrift die Lohnsteuerklasse III/0 zugrunde legen müsse noch verpflichtet sei, im Todesfall eine Hinterbliebenenrente an den Lebenspartner des bei der VBL versicherten Klägers zu zahlen.

Der Senat begründete seine Entscheidung damit, dass die Satzungsbestimmungen an den Begriff der Ehe gemäß §§ 1310 ff. BGB anknüpfen, die im Gegensatz zur Lebenspartnerschaft aber nur von Personen verschiedenen Geschlechts eingegangen werden könne. Da die Tarifvertragsparteien bei Abschluss des ATV das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.2.2001 kannten, komme insoweit auch keine ergänzende Auslegung oder eine Analogie in Betracht.

Des Weiteren verstoßen die Satzungsregelungen nach Auffassung des Senats auch nicht gegen höherrangiges, insbesondere europäisches Recht. Soweit die Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gerügt werde, erlaube Art. 6 Abs. 1 GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, eine Besserstellung verheirateter Paare. Die Annahme, dass typischerweise in einer Ehe Kinder geboren und erzogen werden, lasse diese Begünstigung zu. Art. 141 des EG-Vertrags (Gleichheit des Arbeitsentgelts für Männer und Frauen) ist nach Auffassung des Senats ebenfalls nicht verletzt. Die angegriffenen Satzungsregelungen knüpfen an den Familienstand, nicht aber an das Geschlecht an. Dieses Verständnis gehe auch auf die Auslegung des Europäischen Gerichtshofs¹³ zurück (z.B. Haushaltszulage schwedischer Beamten).

Gleiches gilt für die EG-Rahmenrichtlinie Beschäftigung (Richtlinie 2000/78/EG)¹⁴. Der Erwägungsgrund Nr. 22 der Richtlinie lasse ausdrücklich einzelstaatliche Rechtsvor-

¹⁰ BGH vom 20.9.2006 – IV ZR 304/04 –, ZTR 2007 S. 87 = BetrAV 2007 S. 182.
¹¹ BVerfG, Beschluss vom 11.10.1977 – 2 BvR 407/76 –, BVerfGE 46 S. 97; BVerfG, Beschluss vom 28.2.1996 – 1 BvR 1039/94 –, FamRZ 1996 S. 1067.

¹² BGH vom 14.2.2007 – IV ZR 267/04 –, BetrAV 2007 S. 280.

¹³ Vgl. EuGH vom 31.5.2001 – C 122/99.

¹⁴ Richtlinie des Rats vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

schriften über den Familienstand sowie davon abhängige Leistungen zu. Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gehe nicht über den Schutzbereich der Richtlinie hinaus. Für die betriebliche Altersvorsorge werde durch das AGG auf das Betriebsrentengesetz verwiesen, das keine Änderung zugunsten der Lebenspartner erfahren habe.

Der Senat hat zudem betont, dass selbst wenn man eine mittelbare Diskriminierung erkennen sollte, diese durch ein legitimes Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung des Ziels erforderlich und angemessen wären. Auf Dauer angelegte Gemeinschaften, in denen typischerweise Kinder großgezogen werden, dürften materiell gefördert werden, weil hierdurch ein Beitrag für den Fortbestand der Gesellschaft geleistet werde.

Lebenspartner müssen damit in der Zusatzversorgung Ehegatten nicht gleichgestellt werden. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Tarifvertragsparteien eine Änderung der entsprechenden Regelungen ins Auge fassen bzw. ob Rechtsprechung und Gesetzgebung zu diesem Punkt neue Ansätze entwickeln werden.

3. Die Zulässigkeit von Rentenabschlägen bei Erwerbsminderungsrenten

Nach § 7 Abs. 3 ATV und § 35 Abs. 3 VBLS mindert sich eine Betriebsrente für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 Prozent, höchstens jedoch um 10,8 Prozent.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung hatte ein Urteil des AG Karlsruhe¹⁵ zu Beginn dieses Jahres in der Zusatzversorgung für einiges Aufsehen gesorgt. Das Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns 52-jährigen Kläger eine Rente ohne einen Abschlag nach § 35 Abs. 3 VBLS wegen vorzeitigen Rentenbezugs auszuzahlen sei.

Zur Begründung seiner Entscheidung stützte sich das AG Karlsruhe dabei auf ein Urteil des Bundessozialgerichts¹⁶ zur Zulässigkeit von Rentenabschlägen für die Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Das Bundessozialgericht war in diesem Verfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Beginn der Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahrs für Zeiten bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres keine vorzeitige Inanspruchnahme vorliege.

Mittlerweile hat das LG Karlsruhe¹⁷ die Auffassung der VBL zur Rechtmäßigkeit der Rentenabschläge bestätigt. Anders als die Vorinstanz sah das Landgericht keine Veranlassung, das Urteil des Bundessozialgerichts auf die Zusatzversorgung zu übertragen.

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts sollte eine verfassungskonforme Auslegung des § 77 SGB VI – entgegen der Praxis der gesetzlichen Rentenversicherung – dazu führen, dass bei Erwerbsminderungsrenten für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres kein Rentenabschlag berücksichtigt werden darf. Die Regelung zur Abschmelzung des Zugangsfaktors für eine vorzeitige Inanspruchnahme bei Erwerbsminderungsrenten sei in das SGB VI eingeführt worden, um dem Ausweichen von einer nur mit Abschlägen versehenen vorzeitigen Altersrente auf eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente entgegenzuwirken. Nach den Regelungen des SGB VI sei ein solches Ausweichen aber erst ab

dem Zeitpunkt möglich, ab dem erstmals eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen werden könne, frühestens also mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Das LG Karlsruhe ist dem Urteil des Bundessozialgerichts nicht gefolgt. Zur Begründung hat das Gericht insbesondere hervorgehoben, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze¹⁸ ausdrücklich klargestellt hat, dass – entgegen der Auffassung des Bundessozialgerichts und entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzes – die Höchstabschläge von 10,8 Prozent in allen Fällen vorzunehmen sind, in denen die Rente mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt.

Auch seitens der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Entscheidung des Bundessozialgerichts zu Recht kritisiert. Angreifbar ist sie vor allem insoweit, als das Urteil nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Gesetzgeber zur Abfederung der Abschläge für Erwerbsminderungsrenten die Zurechnungszeiten verlängert hat. Diese Regelung wäre nicht notwendig gewesen, wenn bei einem Bezug von Erwerbsminderungsrenten vor dem 60. Lebensjahr keine Abschläge berechnet werden dürften. Außerdem würde das Urteil dazu führen, dass eine Erwerbsminderungsrente, die vor der Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt, abschlagsfrei zusteht, ab Vollendung des 60. Lebensjahres hingegen mit Abschlägen versehen werden kann. Dieses Ergebnis erscheint widersprüchlich. Die gesetzliche Rentenversicherung hat vor diesem Hintergrund angekündigt, zu der Frage der Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten weitere Musterverfahren zu führen. Dort werden deshalb wie bisher Abschläge auch bei Erwerbsminderungsrenten vorgenommen, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen¹⁹.

§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI muss zusammen mit Satz 2 der Vorschrift gelesen werden, der lediglich festlegt, dass die Bestimmung des Zugangsfaktors auf die Monate zwischen dem 60. und dem 63. Lebensjahr begrenzt ist, aber nicht bestimmen will, ab wann der Zugangsfaktor herabzusetzen ist²⁰. Aufgrund der Klarstellung des gesetzgeberischen Willens wird dem Urteil des Bundessozialgerichts nicht dauerhaft gefolgt werden können. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung in der nächsten Zeit unwahrscheinlich. Der Wille des Gesetzgebers, der im Altersgrenzenanpassungsgesetz klar herausgestellt wird, kann in weiteren Gerichtsverfahren nicht außer Acht gelassen werden.

4. Kein Anspruch auf Vergabe von Bonuspunkten

Hervorzuheben ist die Entscheidung des AG Karlsruhe²¹ über die Vergabe von Bonuspunkten.

Der Kläger hatte vor dem AG Karlsruhe die Zuteilung von Bonuspunkten bzw. weiterer Bonuspunkte für die Jahre 2002 bis 2005 aus den fiktiv ermittelten Überschüssen beantragt. Hauptargument des Klägers war, dass § 68 VBLS lediglich für die kapitalgedeckten Finanzierungssysteme in seinem Absatz 3 Satz 2 die Berücksichtigung von Verlustvorträgen vorsehe, weshalb Rückstellungen im umlagefinanzierten System der VBL nicht möglich seien.

Das AG Karlsruhe ist dieser Auffassung jedoch entgegengetreten und hat die Klage abgewiesen. Das Gericht begründete seine Ansicht damit, dass die Entscheidung des Ver-

15 AG Karlsruhe vom 9.1.2007 – 2 C 519/05.

16 BSG vom 16.5.2006 – B 4 RA 22/05 R –, BetrAV 2006 S. 688.

17 LG Karlsruhe vom 1.6.2007 – 6 O 127/03.

18 RV–Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.4.2007, BT-Drucks. 16/3794 S. 36.

19 Vgl. hierzu die Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 22.11.2006 auf ihrer Homepage (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

20 Ausführlich zum Urteil des BSG *Ruland*, NJW 2007 S. 2086.

21 AG Karlsruhe vom 8.6.2007 – 2 C 441/06.

waltungsrats über die Bonuspunkte auf die Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars zurückzuführen ist, die von ihm festgestellten Risiken als Grund für die Rückstellung für die Überschussverteilung im Rahmen des § 69 VBLS zu berücksichtigen. Aus § 69 Abs. 2 VBLS ergebe sich unmissverständlich, dass diese Satzungsbestimmung auf beide Finanzierungssysteme – Kapitaldeckung und Umlagefinanzierung – Anwendung finde. Auch komme in § 69 VBLS nicht zum Ausdruck, dass die Rückstellung für Überschussverteilung zwangsläufig für die Zuteilung von Bonuspunkten verwendet werden müsse. Der Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars, die Rückstellung nicht zur Gewährung von Bonuspunkten heranzuziehen, erfolge nach dem Maßstab des Absatzes 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 Satz 3 VBLS, wonach unter anderem künftige Risiken zu berücksichtigen seien.

Auch der Kläger hatte in dem Verfahren nicht bezweifelt, dass die vom Aktuar angenommenen Risiken bestehen und im Rahmen einer für kapitalgedeckte Finanzierungssysteme zu erstellenden Bilanz Berücksichtigung finden müssten. Nichts anderes muss dann aber auch in einem umlagefinanzierten System gelten. Vor diesem Hintergrund konnte das AG Karlsruhe keinen sachlichen Grund dafür erkennen, dass im kapitalgedeckten System, in dem ein Überschuss tatsächlich vorhanden ist, sich bestehende Risiken überschussmindernd auswirken, während bei fiktiven Überschüssen solche Risiken unberücksichtigt bleiben sollen.

Die VBL ist nach diesem Urteil nicht verpflichtet, unabhängig von der Entscheidung des Verwaltungsrats, Bonuspunkte bzw. weitere Bonuspunkte zuzuteilen.

III. Sanierungsgeldprozesse

Häufig werde ich auf die Neuregelungen zum Sanierungsgeld bzw. die Klageverfahren bezüglich der Rückforderung von – vermeintlich – zu viel gezahltem Sanierungsgeld angesprochen. Ich möchte hier daher einen Überblick über die aktuelle Entwicklung und den Verfahrensstand geben. Ohne näher auf Einzelheiten zur Berechnung des Sanierungsgeldes einzugehen, lässt sich die Neuregelung zum Sanierungsgeld wie folgt skizzieren:

Die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber im Abrechnungsverband West haben seit dem Jahr 2002 neben der Umlage ein steuerfreies Sanierungsgeld zu zahlen. Die Sanierungsgelder werden zur Deckung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs erhoben, der über die Einnahmen bei dem Umlagesatz von 7,86 Prozent hinausgeht und der zur Finanzierung der vor dem 1. 1. 2002 im Gesamtversorgungssystem begründeten Anwartschaften und Ansprüche dient.

Das jährliche Sanierungsgeldvolumen wird für einen Deckungsabschnitt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt. Für den derzeitigen Deckungsabschnitt 2002 bis 2007 beträgt das jährliche Sanierungsgeldvolumen zwei Prozent der gesamten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Jahres 2001. Der Betrag der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte ist jährlich entsprechend der Dynamisierung der Renten um ein Prozent anzupassen. Das für die Vorschussberechnung 2007 maßgebende Sanierungsgeldvolumen beträgt rund 828 Mio. Euro. Insgesamt müssen aber Rentenleistungen in Höhe von jährlich rund 3,95 Mrd. Euro finanziert werden.

Als Bemessungsgrundlage für das vom Beteiligten anteilig zu tragende Sanierungsgeld wurde nach der ursprünglichen Regelung zum Sanierungsgeld zusätzlich neben der Entgeltsumme die auf den Beteiligten entfallende neunfache Rentensumme berücksichtigt. Daher variierte der von den einzel-

nen Beteiligten zu tragende Anteil in Abhängigkeit von der jeweiligen Rentenlast und der Höhe der versicherten Entgelte des Beteiligten bzw. der Arbeitgebergruppe. Diese Berechnung hat sich jedoch als unzureichend erwiesen. So haben insbesondere Beteiligte aus dem Bereich der kommunalen Arbeitgeber und der sonstigen Arbeitgeber beanstandet, dass sie trotz eines günstigen Verhältnisses der Aufwendungen zu den Rentenlasten Sanierungsgelder entrichten müssen.

Durch die 7. Satzungsänderung und die sie modifizierenden Regelungen der 8. und 9. Satzungsänderung wurde die Berechnung des individuellen Sanierungsgeldes mit Wirkung zum 1.1.2006 gegenüber der bisherigen Rechtslage geändert. Die Neuregelung findet damit erstmals auf die Ermittlung des im Jahr 2006 zu zahlenden Sanierungsgeldes Anwendung.

Die 7., 8. und 9. Satzungsänderung bilden in sich verzahnt ein Gesamt[kunst]werk. Ziel aller Überlegungen war es, das Finanzierungsaufkommen im Ergebnis belastungsgerechter zu verteilen, ohne jedoch die solidarische Finanzierung der Versicherung aufzugeben. Beteiligte mit einem „guten“ Verhältnis zwischen Aufwendungen und Rentenlasten sollen beim Sanierungsgeld entlastet werden. Arbeitgeber mit einer ungünstigen Belastungsstruktur sollen dagegen stärker herangezogen werden. Im Einzelfall kann die Berechnungsweise dazu führen, dass ein Beteiligter gar kein Sanierungsgeld mehr entrichten muss. Bei anderen Arbeitgebern steigt die Belastung dagegen teilweise erheblich an. Die Entlastung der „guten“ Risiken muss also von den Arbeitgebern mit schlechter Risikostruktur ausgeglichen werden.

Durch die Umverteilung des Sanierungsgeldes nach der 7. Satzungsänderung kommt es insbesondere für die Mitglieder der TdL, die Gruppe der KAV-Mitglieder und für die Mehrzahl der rund 3.300 sonstigen Beteiligten zu Entlastungen. Beteiligte mit einer hohen Rentenlast werden hingegen stärker belastet.

Von einigen Beteiligten wird vor dem Hintergrund der Satzungsänderungen davon ausgegangen, dass ein Anspruch auf Rückforderung von Sanierungsgeld für die Jahre 2002 bis 2005 bestehe.

Es ist vorgesehen, über die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Rechtsfragen einen Musterprozess zu führen. Im Januar dieses Jahres wurde eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Nicht alle Kläger wollten sich jedoch dem Musterprozess anschließen und dem Ruhen der Klage zustimmen. Es werden daher unabhängig vom Musterprozess auch einzelne Klagen beim LG Karlsruhe zum Thema Sanierungsgeld geführt.

Aus Sicht der VBL haben die Klagen auf Rückforderung des für die Jahre 2002 bis 2005 gezahlten Sanierungsgeldes jedoch keine Aussicht auf Erfolg. Zwar werden Verstöße gegen Art. 3 und 9 GG geltend gemacht. Ohne in die Einzelheiten der Berechnung des Sanierungsgeldes zu gehen, liegt auf keinen Fall eine Ungleichbehandlung vor, da die unterschiedliche Belastungsstruktur der Arbeitgeber auch nach der ursprünglichen Regelung zur Verteilung des Sanierungsgeldes berücksichtigt wurde und nach der Neuregelung die konkrete Situation eines Beteiligten in noch stärkerem Maße als bisher in die Berechnung einfließt.

IV. Ausblick

Fünf Jahre nach dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung ist der Wunsch nach Rechtssicherheit in der Frage der Anwartschaftsübertragung vom alten ins neue Recht groß. Welchen Weg die höchstrichterliche Rechtsprechung wählen wird, kann vor dem Hintergrund der abweichenden

Entscheidungen kaum eingeschätzt werden. Die Bedeutung der Rechtsprechung für die Zusatzversorgung ist hoch. Die Gerichte entscheiden letztlich über die grundlegende Reform des Jahres 2001, deren Ziel es war, die Zusatzversorgung auch für die künftige Generation der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu sichern. Auch im Hinblick darauf, dass das Punktemodell bereits eine geraume Zeit angewandt wird und auch hier bereits verschiedene Themenbereiche zu gerichtlichen Fragestellungen (z.B. Bonuspunkte, Sanierungsgeld) geführt haben, ist es an der Zeit, die Diskussion um den Systemwechsel zum Abschluss zu bringen.

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe zu den rentennahen Startgutschriften sowie die Begründung des Beschlusses des OLG Köln zu den rentenfernen Startgutschriften geben Anlass zur Hoffnung, dass die Entscheidungen der Tarifvertragsparteien zur Systemumstellung und des von ihnen gewählten Lösungswegs zur Übertragung der Anwartschaften in das neue Punktemodell als zulässig anerkannt werden. Der vom Grundgesetz geschützten Tarifautonomie muss bei der Entscheidungsfindung zentrale Bedeutung beigemessen werden. Ein anderes Ergebnis hätte kaum absehbare Folgen für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die Neuberechnung der Startgutschriften würde zu einer finanziellen Belastung führen, die den Bestand der Zusatzversorgung in Frage stellen könnte. Dies kann weder im Interesse der Beschäftigten noch im Interesse der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sein.